



4.11.167

18. August 1993 43C

2948 NATURSCHUTZGEBIET BALMHOLZ,
GEMEINDEN BEATENBERG UND SIGRISWIL

Der Regierungsrat, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und Artikel 3 der Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Der felsig-waldige Hang des Beatenberges vom "Nastel" ostwärts bis zum "Chrutbach" bei den Beatushöhlen wird unter den Schutz des Staates gestellt.

II. Schutzziel

2. Die Unterschutzstellung bezweckt die Erhaltung eines wärmeliebenden artenreichen Mischwaldes auf felsigem Grund, namentlich der Erika-Föhrenwald-, Eiben- und Stechpalmenbestände, sowie der stark gegliederten, zoologisch und botanisch bemerkenswerten Felsformationen.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1 : 5'000 vom 21. Juni 1993 eingetragen. Er ist Bestandteil dieses Beschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke: Gemeinde Beatenberg: Grundbuchblätter Nrn. 1039 und 1040 teilweise. Gemeinde Sigriswil: Grundbuchblätter Nrn. 664 und 1390 ganz.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art durch Unbefugte,
 - b) das Parkieren von Motorfahrzeugen ausserhalb der markierten Parkplätze,
 - c) das Klettern und Abseilen an den Felsen sowie das Vordringen auf die Felsbänder vom 15. Februar bis 31. Juli,

- d) das Anzünden von Feuern,
- e) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen,
- f) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege,
- g) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten,
- h) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art,
- i) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art,
- k) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Erde und die Gewinnung von Rohstoffen und
- l) das Anpflanzen von nicht einheimischen, standortfremden Arten.

5. Vorbehalten bleiben:

- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen,
- b) die forstwirtschaftliche Nutzung gemäss Vereinbarung und
- c) Benützung und Unterhalt bestehender Bauten, Werke und Anlagen bei unveränderter Nutzung.

6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

V. Verschiedene Bestimmungen

7. Für die Aufsicht und naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.

8. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

9. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.

10. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.

11. Der vorliegende Schutzbeschluss ist unter Angabe von RRB-Nummer und Datum sowie unter der Bezeichnung

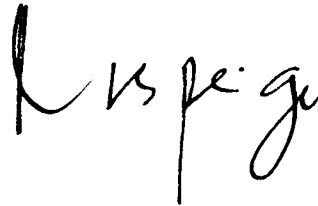
"Naturschutzgebiet N I 4.1.1.167 Balmholz" auf den unter Ziffer 3 hiervoor genannten Grundbuchblättern anzumerken.

12. Dieser Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Amtsanzeiger für den Amtsbezirk Interlaken und im Thuner Amtsanzeiger zu veröffentlichen; er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Volkswirtschaftsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. S. Peige'.